

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2740-01	Termin 12.12.2022	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
06.12.2022	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss	V			
12.12.2022	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 54 E - Oberhauser Straße (ehem. Gartencenter) - in Essen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der folgenden Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens:

54 E - Oberhauser Straße (ehem. Gartencenter) -

Bereichsleiter Bereich 5-1	Beigeordneter Dezernat 5	Oberbürgermeister			
Perian Datum 08.11.2022	Dr. Palotz Datum 10.11.2022	Schranz Datum 24.11.2022			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat	[]	
			Gleichstellungsstelle	[]	

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2740-01	Termin 12.12.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige ☐ Keine

Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Der RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03. Mai 2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Das Rechtsinstrument des RFNP ist in der Neufassung des LPIG vom 16. März 2010 zwar entfallen, für den RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr enthält das Gesetz mit § 41 LPIG NRW aber eine Überleitungsvorschrift, die das Fortgelten des Planes sichert und die Planungsgemeinschaft auch zu seiner Änderung ermächtigt. Um Widersprüche zwischen dem RFNP und dem durch den Regionalverband Ruhr (RVR) aufzustellenden einheitlichen Regionalplan Ruhr zu vermeiden, erfordern RFNP- Änderungen hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte seit dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06. Juli 2018 eine Einvernehmensherstellung mit dem RVR. Diese wird im Rahmen der üblichen Behördenbeteiligung in das Planverfahren integriert.

Wenn der RVR das Aufstellungsverfahren für den einheitlichen Regionalplan Ruhr abgeschlossen hat, endet gemäß § 41 Abs. 4 LPIG NRW die Kompetenz der Planungsgemeinschaft zur Änderung des RFNP. Die bauleitplanerischen Inhalte gelten als kommunale Flächennutzungspläne oder – bei entsprechenden Beschlüssen der Räte – als gemeinsamer Flächennutzungsplan im Sinne von § 204 BauGB fort. Diese Beschlüsse wurden im Juni/Juli 2013 in allen RFNP- Städten gefasst.

Von insgesamt 50 eingeleiteten Änderungsverfahren zum RFNP sind bislang 27 Änderungen wirksam geworden. Das mit dieser Vorlage angesprochene Änderungsverfahren betrifft einen Bereich in Essen.

Erläuterung zum Änderungsverfahren 54E - Oberhauser Straße (ehem. Gartencenter) -

Der RFNP-Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,9 ha. An dem brachliegenden ehemaligen Gärtnereistandort soll nunmehr eine Wohnbebauung mit ca. 25 Hauseinheiten realisiert werden. Am östlichen Rand des Änderungsbereiches ist eine in weiten Teilen mit Gehölzen bestandene Grünfläche vorgesehen.

Der regionalplanerische Teil des RFNP legt im Änderungsbereich Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche bzw. Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sowie Regionale Grünzüge fest. Die Festlegung soll zukünftig in Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) geändert werden. Der flächennutzungsplanerische Teil des RFNP stellt im Änderungsbereich Fläche für die Landwirtschaft dar. Zukünftig ist die Darstellung von Wohnbaufläche vorgesehen.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2740-01	Termin 12.12.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

54 Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderung sind dem Änderungsplan und dem
55 Begründungsentwurf (siehe Anlagen) zu entnehmen.

56
57 Das sogenannte Scoping (gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie § 4 Abs. 1 BauGB),
58 in dem mit den einschlägigen öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher
59 Belange Gegenstand und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt werden, soll im
60 Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung im 1. Quartal 2023 erfolgen. Zu diesem Verfahrens-
61 schritt wird der Umweltbericht erarbeitet.

62
63 Nach der Überarbeitung der Planung auf Basis der Beteiligungsergebnisse erfolgt der
64 Auslegungsbeschluss. Dem Auslegungsbeschluss folgen die förmliche Öffentlichkeits- und Behörden-
65 beteiligung für die Dauer eines Monats. Nach dem abschließenden Planbeschluss (Feststellungs-
66 beschluss) bedarf die Änderung zum RFNP der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde.

67 Anlagen

68
69
70 Anlage 1: Vorentwurf des Änderungsplans

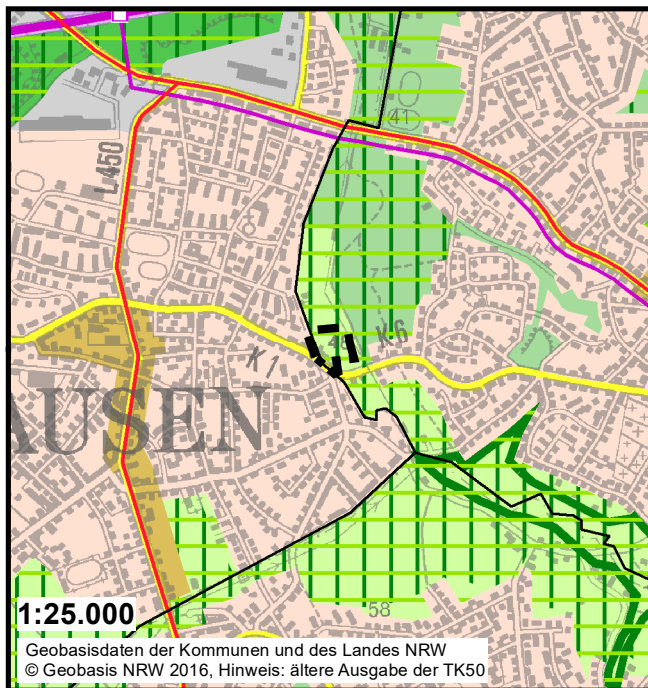
71
72 Anlage 2: Begründungsvorentwurf

73
74
75

Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 54 E (Oberhauser Straße -ehem. Gartencenter-)

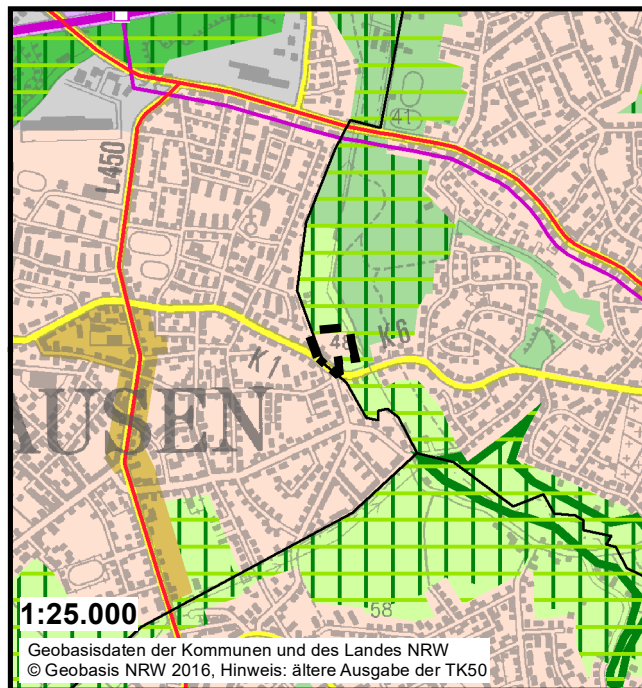


Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

- Flächen für die Landwirtschaft
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Regionale Grünzüge
- Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)



Plankarte Neu:

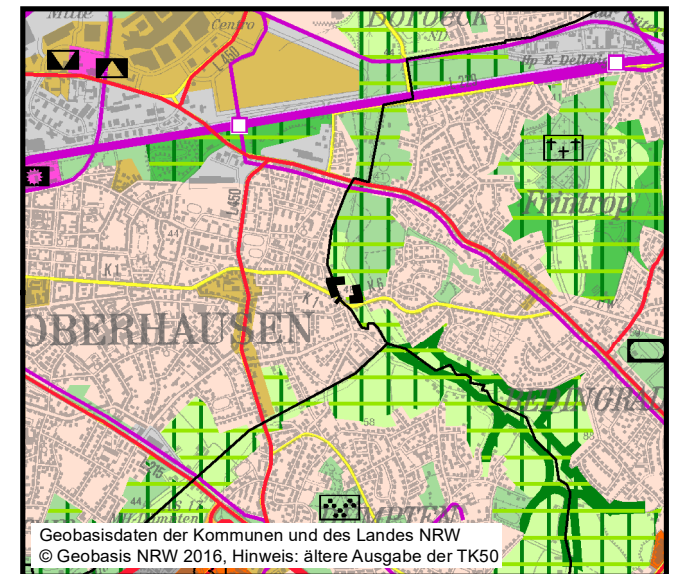
gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

gemäß Anlage 3 DVO

- Wohnbauflächen
- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)



Originaldarstellung
in 1: 50.000



Stand: August 2022 (Vorentwurf)

RFNP-Änderung 54 E Oberhauser Straße (ehem. Gartencenter) **(Vorentwurf)**

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)	2
2.2	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	3
2.3	Vorgaben des Regionalplans Ruhr	8
2.4	Vorgaben des RFNP	8
2.5	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	9
2.6	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	10
2.7	Bebauungsplanung	11
2.8	Sonstige informelle Planungen	11
2.8.1	Energie- und Klimakonzept der Stadt Essen	11
3	Gegenstand der Änderung	11
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	11
3.2	Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung	12
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	12
3.4	Bedarfsnachweis	12
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	13
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	13
4.1	Lärmimmissionen	13
4.2	Artenschutz	13
4.3	Niederschlagsentwässerung	14
4.4	Verkehr	14
5	Sonstige Belange	14
5.1	Bergbau	14
5.2	Baudenkmäler	14
5.3	Bodendenkmalpflege	14
5.4	Bodenschutzklausel	15
5.5	Klimaschutzklausel	15
5.6	Starkregen und Überschwemmungen	15
5.7	Verkehrsinfrastruktur	15
5.8	Technische Infrastruktur	16
5.9	Seveso III	16
5.10	Altlasten	16
5.11	Verbandsgrünflächen	16
6	Verfahrensablauf	16
6.1	Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte	16
6.2	Einvernehmen des RVR	16
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	17
6.4	Weiteres Verfahren	17
7	Flächenbilanz / Monitoring	17

Stand: August 2022

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Der 0,9 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk IV im Stadtteil Frintrop unmittelbar an der Stadtgrenze zu Oberhausen. Er umfasst die Fläche eines ehemaligen Gartencenters an der Oberhauser Straße, das aus wirtschaftlichen Gründen 2015 aufgegeben wurde und seitdem brach liegt.

Die Stadt Essen hat zur Entwicklung neuer Wohnbauflächen im Essener Stadtgebiet das Konzept „Bedarfsgerechte Flächenentwicklung“ erarbeitet. Ziel ist die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Bauflächenangebots, um attraktiven Wohnraum in der Stadt Essen zu schaffen. Das vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung (ASP) am 19.11.2015 beschlossene Konzept umfasst 41 Wohnbauflächen, die in einer Prioritätenliste aufgeführt sind. Die Fläche des Änderungsbereichs ist als potenzielle Wohnbaufläche in dem o.g. Konzept enthalten. An dem ehemaligen Gärtnereisstandort an der Oberhauser Straße ist nun die Realisierung einer Wohnbebauung mit ca. 25 Hauseinheiten geplant. Am östlichen Rand des Änderungsbereichs ist die Schaffung einer privaten, in weiten Teilen mit Gehölzen bestandenen Grünfläche beabsichtigt.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) wird der Änderungsbereich auf der flächennutzungsplanerischen Ebene als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Auf der regionalplanerischen Ebene wird im RFNP Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich bzw. Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sowie Regionaler Grünzug festgelegt. Da sich die geplante Nutzung nicht aus der gegenwärtigen Darstellung / Festlegung des Regionalen Flächennutzungsplans entwickeln lässt, soll eine Änderung in Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) erfolgen.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ist am 01. September 2021 in Kraft getreten. Mit dem BRPH soll angesichts verheerender Hochwasserereignisse in der Vergangenheit erstmals die Grundlage für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz geschaffen werden. Hierzu enthält der BRPH u.a. Ziele / Grundsätze zum Hochwasserschutz, die in der Bauleitplanung zu beachten / zu berücksichtigen sind.

Hochwasserrisikomanagement

Ziel I.1.1 Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Klimawandel und -anpassung

Ziel I.2.1 Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen

II.1.1 (G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwassermindernde Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten.

Der Änderungsbereich liegt in unmittelbarer Nähe zum renaturierten Läppkes Mühlenbach. Ausweislich der Hochwasserrisikokarte besteht für den Bereich keine Beeinträchtigung durch ein erhöhtes Risiko von Hochwasserereignissen. Aufgrund der topografischen Situation würden vom Läppkes Mühlenbach ausgehende Überschwemmungsereignisse die ausgedehnten, nördlich anschließenden Freiflächen betreffen. Eine Überflutung des Änderungsbereichs ist daher unwahrscheinlich; er liegt auch nicht in einem förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Aufgrund der vorhandenen Höhenlage können Teile des Änderungsbereichs (insbesondere der heutige Parkplatz des ehemaligen Gartencenters) bei Starkregenereignissen durch abfließendes Oberflächenwasser um mehr als 25 cm eingestaut werden. Daher ist im Rahmen der Entwässerungsplanung auf eine hinreichende Oberflächenentwässerung zu achten. Für das Grundstück wurden im Vorfeld des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens hydrogeologische Untersuchungen zur Versickerungsfähigkeit durchgeführt. Demnach ist der Boden aufgrund nicht ausreichender Durchlässigkeitsbeiwerte für eine dauerhafte Versickerung des Regenwassers nur wenig geeignet. Mit dem östlich des Plangebietes verlaufenden Läppkes Mühlenbach steht allerdings ein Gewässer zur Verfügung, in das eine ortsnahe Einleitung möglich ist. Zudem sollen innerhalb der im östlichen Teil des Änderungsbereichs geplanten Grünflächen kleinere Retentionsflächen entstehen.

Eine weitere Auseinandersetzung mit diesem Thema erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

2.2 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Freiraum bzw. den Grünzügen zugewiesen.

Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

4.1 Grundsatz: Klimaschutz

„Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere

- die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen;*
- die Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme;*

- eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;
- die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO₂-Senken wie z. B. Mooren und Grünland.“

4-2 Grundsatz: Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

„Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. Hierzu sollen insbesondere beitragen

- die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,
- die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen,
- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,
- die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie
- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.“

4-3 Grundsatz: Klimaschutzkonzepte

„Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.“

Der Rat der Stadt Essen hat am 04.03.2009 das „Integrierte Energie- und Klimakonzept (IEKK)“ beschlossen (siehe auch Kapitel 2.8.1). Eine Maßnahme des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen ist der „Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung“. Die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren konkret geprüft. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

6.1-1 Ziel: Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. [...]“

Die Stadt Essen verfolgt grundsätzlich das allgemein geltende Ziel einer flächensparenden und bedarfsgerechten Stadtentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Gleichzeitig versucht die Stadt dem hohen Bedarf an Wohnbauflächen gerecht zu werden (siehe auch Kap. 3.4). Mit der Vorbereitung des bereits anthropogen vorgennutzten Areals für eine wohnbauliche Nutzung im Rahmen einer Siedlungsarrondierung soll dem hohen Bedarf Rechnung getragen werden. Dem Ziel wird somit entsprochen.

6.1-3 Grundsatz: Leitbild „dezentrale Konzentration“

„Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.“

Die großräumige Siedlungsstruktur in Nordrhein-Westfalen ist auf kommunaler Ebene mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche zu verknüpfen. Die Stadt Essen ist im Landesentwicklungsplan NRW als Oberzentrum ausgewiesen. Die Siedlungsentwicklung ist grundsätzlich auf tragfähige Ortsteile bzw. bestehende Infrastruktur („zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“) ausgerichtet. Damit soll u. a. flächensparend die Voraussetzung für die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen werden. Der nächstgelegene zentrale Versorgungsbereich an der Mellinghofer Straße in Oberhausen liegt in ca. 700 m Entfernung.

Der geplante neue ASB (Wohnbaufläche) schließt unmittelbar an vorhandene ASB (Wohnbaufläche) an. Dem Grundsatz wird entsprochen.

6.1-5 Grundsatz: Leitbild „nachhaltige Europäische Stadt“

„Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. [...]“

Die europäische Stadt zeichnet sich u.a. durch eine kompakte Struktur sowie ein Mit- und Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen aus. Einer flächen-, verkehrs-, und kostensparenden Siedlungsstruktur wird mit der Umnutzung der Gärtnerei in ein Wohngebiet entsprochen. Die RFNP-Änderung bereitet die Nachnutzung einer anthropogen überformten und größtenteils bereits baulich genutzten Fläche vor. Die geplante Wohnbebauung grenzt unmittelbar an den vorhandenen Siedlungsraum an und trägt damit zur Stärkung sowohl des Wohnstandortes Frintrop als auch zur Stützung des nahegelegenen Stadtteilzentrums Oberhausen-Ost der Stadt Oberhausen bei.

Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW genannten Kriterien zur kompakten Stadt, der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder erfolgt auf der nachfolgenden Planungsebene. Dem Grundsatz wird entsprochen.

6.1-6 Grundsatz: Vorrang der Innenentwicklung

„Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. [...]“

Die Stadt Essen verfolgt grundsätzlich das allgemein geltende Ziel der nachhaltigen Stadtentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Vorhandene Freiräume sollen möglichst in ihrer Funktion erhalten bleiben, um die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Siedlungsarrondierung einer im Wesentlichen bereits baulich vorge nutzten Fläche. Freiraum wird nur in geringem Umfang in Anspruch genommen. Dem Grundsatz wird entsprochen.

6.1-7 Grundsatz: Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

„Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.“

Eine Maßnahme des o. g. IEKK ist das „Strategie- sowie Maßnahmenkonzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“. Das Konzept ist eine Grundlage zu Integration und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen auf den unterschiedlichen Planungsebenen sowie Handlungsfeldern der Stadtentwicklung. Im Rahmen des parallelaufenden Bebauungsplanverfahrens werden die Aspekte der energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung geprüft und soweit möglich berücksichtigt. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

6.1-8 Grundsatz: Wiedernutzung von Brachflächen

„Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. [...]“

Die Planung dient der wohnbaulichen Entwicklung einer brachliegenden, durch eine ehemalige Gärtnerei vorge nutzten Fläche. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

6.1-9 Grundsatz: Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

„Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.“

Im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens werden die Aspekte der Infrastrukturkosten / -folgekosten geprüft und berücksichtigt. Dem genannten Grundsatz wird damit entsprochen.

6.2-1 Grundsatz: Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

„Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).

Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. [...]“

Der Änderungsbereich schließt gemäß der Erläuterungskarte im Entwurf des neuen Regionalplans Ruhr unmittelbar an einen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereich auf dem Gebiet der Stadt Oberhausen an. Durch die Planung wird das bestehende Siedlungsgefüge in geringem Umfang erweitert und das naheliegende Stadtteilzentrum gestärkt. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

6.2-2 Grundsatz: Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs

„Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.“

Die Haltestelle „Unterstraße“ der Straßenbahnlinie 105 nach Essen ist in fußläufiger Entfernung zu erreichen. Zudem verbinden die Buslinien 143 und 960 über das Oberhausener Stadtgebiet den Änderungsbereich direkt mit dem Hauptbahnhof in Oberhausen. Dem Grundsatz wird entsprochen.

6.3-2 Grundsatz: Umgebungsschutz

„Regional- und Bauleitplanung sollen dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.“

In der Umgebung des Änderungsbereichs liegen keine emittierenden Gewerbe- und Industriebetriebe.

7.1-1 Grundsatz: Freiraumschutz

„Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. [...]“

Da der Änderungsbereich bereits baulich und anthropogen durch einen ehemaligen Gärtnerbetrieb vorgegenutzt ist, handelt es sich in diesem Fall um eine geringfügige reale Freirauminanspruchnahme. Durch die zukünftige wohnbauliche Entwicklung entfallen keine hochwertigen oder zusammenhängenden Freiflächen. Ein wesentlicher Aspekt des Freiraumschutzes liegt in der zukünftig sparsamen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke. Die Planung folgt der Zielsetzung einer nachhaltigen, flächensparenden Siedlungsentwicklung.

7.1-5 Ziel Grünzüge

„Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als

- siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,*
- Biotopverbindungen und*
- in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln.*

Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.“

Aufgrund der ehemaligen Nutzung und des hohen Versiegelungsgrades sind die Flächen im Änderungsbereich bereits heute nicht oder nur wenig geeignet, die Funktionen des Regionalen Grünzugs als Biotopverbindung bzw. als klimatisch und lufthygienisch bedeutsame Freifläche wahrzunehmen. Trotz der Rücknahme des regionalplanerisch festgelegten Regionalen Grünzuges im Änderungsbereich wird die Funktionsfähigkeit und Durchgängigkeit des gesamten Regionalen Grünzugs im Bereich der Stadtgrenze Essen / Oberhausen nicht beeinträchtigt. Die durch das Vorhaben suggerierte, plangrafisch deutlich wahrzunehmende Einengung des Regionalen Grünzugs besteht in der Realität an dieser Stelle so nicht. In der Situation vor Ort stellen vielmehr die bereits bestehenden, angrenzenden Wohngebäude, die sich südlich bzw. südöstlich des Änderungsbereichs befinden, im RFNP aber nicht als Wohnbaufläche dargestellt sind, die eigentliche Barriere für den Regionalen Grünzug dar.

Zudem beschränkt sich die geplante Bebauung gemäß dem parallellaufenden Bebauungsplanverfahren auf den westlichen Teil des Änderungsbereichs. Im östlichen Teil, der an die Grünverbindung entlang des Lämpkes Mühlenbachs anschließt, ist die Schaffung einer privaten, in weiten Teilen mit Gehölzen bestandenen Grünfläche beabsichtigt. Eine weitere Einengung des Regionalen Grünzugs erfolgt somit durch die geplante Bebauung de facto nicht, sie ist rein plangrafisch. Die Änderung ist somit mit dem genannten Ziel vereinbar.

8.1-1 Grundsatz: Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

„Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden.“

Mit dem Grundsatz soll eine Verminderung der Flächeninanspruchnahme und der Verkehrsbelastung sowie eine Vermeidung von zusätzlichem Verkehr und eine Einsparung von Infrastrukturkosten erreicht werden. Hierbei ist die Nahmobilität (nicht motorisierter Verkehr) und die dafür notwendige Infrastruktur von wesentlicher Bedeutung.

Durch die Änderung wird ein bestehender Siedlungsbereich arrondiert. Der nächstgelegene zentrale Versorgungsbereich liegt auf dem Gebiet der Stadt Oberhausen in ca. 700 m Entfernung. Der Änderungsbereich wird unmittelbar über die aus westlicher Richtung kommende Nathlandstraße und die in östlicher Richtung verlaufende Oberhauser Straße erschlossen. Über diese Straßen sind sowohl die Nebenzentren Essen-Frintrop und Oberhausen-Ost, als auch die sog. Neue Mitte Oberhausen (Einkaufszentrum CentrO) gut erreichbar. Die Anbindung über den ÖPNV erfolgt durch die Buslinien 143 und 960, die den Änderungsbe-

reich sowohl mit den nahegelegenen Stadtteilzentren in Essen und Oberhausen, als auch direkt mit dem Hauptbahnhof in Oberhausen verbinden.

Der Änderungsbereich ist zudem sehr gut an das Radverkehrsnetz angebunden. Im Grünzug entlang des Läppkes Mühlenbachs verläuft eine Verbindung des Ergänzungsnetzes, die in nördlicher Richtung an der Frintroper Straße direkt zu einer Verbindung des Haupttroutennetzes führt. Die verkehrliche Anbindung ist somit gut, dem Grundsatz wird entsprochen.

2.3 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Beschluss zur Aufstellung eines neuen Regionalplanes für die gesamte Metropole Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen. Der ursprüngliche Entwurf liegt zwischenzeitlich in einer überarbeiteten Fassung vor, die von der Verbandsversammlung am 17.12.2021 beschlossen wurde.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den südwestlichen Teil des Änderungsbereichs Allgemeinen Siedlungsbereich fest. Im nordöstlichen Teil geht der Änderungsbereich zwar über die beabsichtigte Abgrenzung des ASB hinaus, im Rahmen einer informellen Anfrage hat die Regionalplanungsbehörde des RVR jedoch bestätigt, dass die geplante RFNP-Änderung auf Grund der Darstellungsunschärfe des Regionalplanentwurfs und der geringen Größe des Änderungsbereichs nach Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr im Einklang mit den Zielen der Raumordnung steht.

Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

2.4 Vorgaben des RFNP

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind insbesondere folgende:

Ziel 2: Angemessenes Angebot an Siedlungsflächen vorhalten, Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung

„(1) Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird.

(2) Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. [...]“

Ziel 3: Infrastruktur effektiv nutzen, Verkehr vermeiden bzw. reduzieren

„(1) Neue Baugebiete sind im Interesse einer optimalen Ausstattung räumlich auf Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur auszurichten. Die Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen sind bei der Planung neuer Anlagen zu berücksichtigen.

(2) Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs liegen [...], sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.“

Ziel 4: Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten

„(1) Der Freiraum ist von Siedlungstätigkeiten freizuhalten, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern. [...]“

Grundsatz 1: Grünvernetzung sichern, Siedlungsbereiche stadtoökologisch weiterentwickeln

„(1) Der Übergang zwischen Freiraum und baulich geprägten Bereichen hat besondere Bedeutung. Naturräumlich bzw. topografisch vorgegebene Siedlungsbegrenzungen und abschließende Ortseingrünungen sollen deshalb bei der Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden. [...]“

Ziel 5: Angemessene Versorgung mit Wohnbauflächen sichern

„(1) Im Plangebiet ist eine ausreichende Versorgung mit Wohnbauflächen/ASB für alle Segmente des Wohnungsmarktes sicherzustellen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gerecht wird. [...]“

Ziel 17: Funktionsfähigkeit des Freiraums erhalten

„Wegen seiner Nutz- und Schutzfunktionen, seiner Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seiner Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist der bestehende Freiraum zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.“

Ziel 18: Sicherung, Vernetzung und Entwicklung Regionaler Grünzüge:

„(1) Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern, zu erweitern und zu vernetzen.

(2) Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen, sind nicht zulässig. [...]“

Grundsatz 33: BSLE sichern und entwickeln

„(1) Zur Sicherung der ökologischen Funktionen soll die Nutzungsstruktur in den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) in ihrer Substanz erhalten oder weiterentwickelt werden. Auf die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft soll bei der Umsetzung der BSLE Rücksicht genommen werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, sollen unterlassen werden. [...]“

Wie bereits in Kapitel 2.2 ausgeführt, handelt es sich bei der vorliegenden Planung um die Umnutzung einer baulich durch eine ehemalige Gärtnerei vorgegenutzten Fläche. Um die Nutzung von Freiräumen und die damit verbundenen Auswirkungen so gering wie möglich zu halten, wird mit der RFNP-Änderung ein bestehender Siedlungsbereich arrondiert und die bereits bestehende Infrastruktur genutzt. Sie dient außerdem der bedarfsgerechten Baulandversorgung für Wohnnutzung.

Durch die zukünftige wohnbauliche Entwicklung entfallen keine hochwertigen oder zusammenhängenden Freiflächen. Der Versiegelungsgrad der Fläche wird durch die Umsetzung der Planung nicht weiter erhöht. Aufgrund der geringen Größe und der baulichen Vornutzung der Fläche werden Funktionsfähigkeit und Durchgängigkeit des angrenzenden Regionalen Grünzugs an dieser Stelle nicht weiter beeinträchtigt. Die durch das Vorhaben suggerierte, plangrafisch sichtbare Einengung des Regionalen Grünzugs entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort. Den genannten Zielen und Grundsätzen wird damit entsprochen.

2.5 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der

Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Ziellanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Ziellanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren beteiligt, da er sein Einvernehmen herstellen muss (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

2.6 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes der Stadt Essen vom 06.04.1992, jedoch außerhalb einer Schutzfestsetzung. Die Entwicklungsziele und die Abgrenzungen der einzelnen Entwicklungsräume sind in der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes dargestellt. Gemäß § 33 Abs. 1 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Für den Änderungsbereich und das Umfeld ist im Landschaftsplan das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“ dargestellt. Der Änderungsbereich ist Bestandteil des Entwicklungsraumes Nr. 2.1, für den die Anreicherung des Raums mit Lebensstätten zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts vorgesehen ist.

Als Leitfunktion ist hier die landwirtschaftliche Produktion zu nennen. Weitere wichtige Raumfunktionen liegen in der Klimaverbesserung und der Grundwasserneubildung. Die Erholung und die Filterung von Sickerwässern und Pufferung von Schadstoffen im Boden werden als weitergehende Funktionen mit geringerer Bedeutung oder nur kleinräumiger Ausbildung aufgeführt. Zu verbessern sind die Funktionen für den Arten- und Biotopschutz sowie für die Erholung.

Gemäß § 20 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW tritt die widersprechende Darstellung des Landschaftsplans nach der Änderung des RFNP mit Inkrafttreten des parallelaufenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren zum RFNP nicht widersprochen hat.



Abbildung 1:
Festsetzungskarte des Landschaftsplans

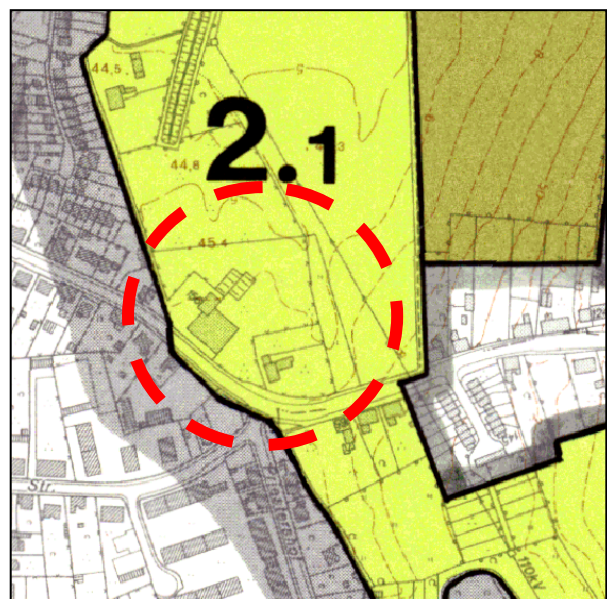


Abbildung 2:
Entwicklungskarte des Landschaftsplans

2.7 Bebauungsplanung

Für den Änderungsbereich besteht durch den rechtskräftigen Bebauungsplan S14 Gr.II Nr.54a-e: „Im Nierfeld, Lebborg, Hexberg“ des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk aus dem Jahr 1969 verbindliches Planungsrecht. Der Bebauungsplan setzt den Grundstücksbereich als Fläche für Landwirtschaft im östlichen Bereich bzw. Fläche für die Forstwirtschaft im westlichen Teil fest. Zusätzlich enthält der Bebauungsplan die Verbandsgrünfläche Essen Nr. 8 als vermerkte Darstellung. Bei dem rechtskräftigen Bebauungsplan handelt es sich aufgrund der fehlenden Festsetzungen von Art und Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen um einen einfachen Bebauungsplan. Da die vorhandenen Festsetzungen der angestrebten Entwicklung einer ergänzenden Wohnbebauung entgegenstehen, ist parallel zur RFNP-Änderung die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

2.8 Sonstige informelle Planungen

2.8.1 Energie- und Klimakonzept der Stadt Essen

Das Integrierte Energie- und Klimakonzept (IEKK) wurde am 04.03.2009 vom Rat der Stadt Essen verabschiedet. Eine Maßnahme des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen ist der „Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung“. Mittels des Leitfadens sind städtebauliche Konzepte und Bebauungspläne im Rahmen der Verfahrensaufstellung hinsichtlich der Zielsetzungen zum Energie- und Klimaschutz zu überprüfen und zu bewerten. Insbesondere ist zu prüfen, wie sehr das Konzept vor dem Hintergrund des allgemeinen Klimaschutzes energetisch optimiert ist und inwieweit städtebauliche Voraussetzungen geschaffen werden, die dazu beitragen, den Energiebedarf zu reduzieren und das Klima zu schonen.

Neben der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zur Reduzierung klimaschädlicher Treibhausgase gilt es gleichzeitig, den Folgen der Klimaänderung durch Anpassungsmaßnahmen zu begegnen. Eine weitere Maßnahme des IEKK ist das „Strategie- sowie Maßnahmenkonzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“. Das Konzept ist eine Grundlage zur Integration und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen in den unterschiedlichen Planungsebenen sowie Handlungsfeldern der Stadtentwicklung.

Die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren konkret geprüft.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der 0,9 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk IV im Stadtteil Frintrop unmittelbar an der Stadtgrenze zu Oberhausen. Er umfasst die Fläche eines ehemaligen Gartencenters an der Oberhauser Straße und wird im Süden begrenzt durch die Oberhauser Straße selbst sowie die Grundstücksgrenze der Wohnbebauung an der Oberhauser Straße 150. Im Westen des Änderungsbereichs verläuft ein Privatweg, daran schließt sich die Wohnbebauung auf Oberhausener Stadtgebiet an. Im Norden liegen angrenzend Weideflächen, im Osten verläuft der Grünzug entlang des Läppkes Mühlenbachs.

Die Fläche ist geprägt durch die ehemaligen, gewerblich genutzten Flächen eines Gartencenters mit Gebäuden, Gewächshäusern und entsprechenden Nebenanlagen. 1972 wurde auf dem Grundstück eine Baumschule mit Verkaufsanlage und Bürogebäude baurechtlich genehmigt. Die Zulässigkeit wurde aufgrund des § 30 Abs. 3 BauGB (Einfacher B-Plan) nach § 35 Abs. 2 BauGB beurteilt, die notwendigen Befreiungen (B-Plan, Landschaftsschutz) wurden erteilt, weil die geplante Nutzung „Baumschule“ den Festsetzungen des Bebauungsplanes (Landwirtschaft / Forstwirtschaft) inhaltlich nicht entgegenstand. 1987 entstand auf dem

Grundstück ein Gartencenter mit einer Fläche von ca. 9.000 m². Der Betrieb wurde 2015 aufgegeben.

Derzeit sind ca. 50 % der Grundstücksflächen durch Gebäude, Parkplätze, Wege und Hofflächen versiegelt. Im hinteren, nördlichen Bereich des Änderungsbereichs befinden sich Gewächshäuser und angelegte Pflanzbeete. In den Randbereichen ist eine Anpflanzung durch Bäume und Sträucher vorhanden.

Die Siedlungsstruktur im westlichen und südlichen Umfeld ist relativ homogen durch eine Wohnbebauung, bestehend aus freistehenden Einfamilienhäusern und Doppelhäusern geprägt. Im Osten grenzt unmittelbar an den Änderungsbereich eine große Grün- und Waldfläche entlang des Läppkes Mühlenbachs an, die durch Fuß- und Radwege erschlossen ist. Das nördlich gelegene Grundstück wird als Weideland genutzt.

3.2 Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung

Der Änderungsbereich wird im RFNP auf der Ebene des Flächennutzungsplans als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Auf der Regionalplanebene wird der Änderungsbereich als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt, überlagert von den Festlegungen für Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sowie Regionale Grünzüge. Die Darstellungen / Festlegungen werden in Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) geändert.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Das Änderungsverfahren betrifft sowohl den regionalplanerischen als auch den flächennutzungsplanerischen Teil des RFNP.

3.4 Bedarfsnachweis

Die raumordnerische Bewertung / Anerkennung des Bedarfs für die Darstellung neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe obliegt dem Regionalverband Ruhr in seiner Funktion als Regionalplanungsbehörde. Eine Aktualisierung des zugrunde gelegten Zahlenwerks erfolgte zuletzt Ende 2020. Der Umfang der anzurechnenden Siedlungsflächenreserven basiert auf der letzten Erhebung im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) Ruhr zum Stichtag 01.01.2020.

Für die Stadt Essen ergeben sich demnach folgende Zahlen für Wohnbauflächen: einem Nettoflächenbedarf von 184,4 ha stehen Netto-Reserveflächen von 101,3 ha gegenüber. Demzufolge ergibt sich ein verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo) für Essen von 83,1 ha (118,8 ha brutto).

Wohnbauflächenbedarfe				
auf der Grundlage der Bedarfsberechnung gem. der Erläuterung zum Ziel 6.1-1 LEP NRW (RVR 2020) im Abgleich mit den Reserven aus dem Siedlungsflächenmonitoring gem. § 4 (4) LPlG NRW (SFM Ruhr 2020)				
In ha	Flächenbedarf (netto)	Reserven gem. ruhrFIS (netto)	verbleibender Nettoflächen- bedarf (Saldo)	zusätzlicher Bruttowohn- bedarf (FNP-Ebene)
Essen	184,4	101,3	83,1	118,8
Planungsge- meinschaft	595,0	368,3	226,7	324,2

Mit der RFNP-Änderung wird zudem eine ASB-Festlegung auf der regionalplanerischen Ebene vorgesehen. Der regionalplanerische Bedarf für ASB liegt für die Stadt Essen bei 142,6 ha.

Die hohen rechnerischen Bedarfe und die sich daraus ergebenden planerischen Handlungsbedarfe stellen eine große Herausforderung dar. Eine vollständige Verortung der Bedarfe wird für die Stadt Essen voraussichtlich nicht möglich sein. Mit der Entwicklung eines neuen Wohnstandortes auf dem baulich vorgemerkten Gelände der ehemaligen Gärtnerei soll dem hohen Wohnbauflächenbedarf Rechnung getragen werden.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Die Stadt Essen hat zur Entwicklung neuer Wohnbauflächen im Essener Stadtgebiet das Konzept „Bedarfsgerechte Flächenentwicklung“ erarbeitet. Ziel ist die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Bauflächenangebots, um attraktiven Wohnraum in der Stadt Essen zu schaffen. Das vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung (ASP) am 19.11.2015 beschlossene Konzept umfasst 41 Wohnbauflächen, die in einer Prioritätenliste aufgeführt sind. Die Fläche des Änderungsbereichs ist als potenzielle Wohnbaufläche in dem o.g. Konzept enthalten.

Die Fläche der ehemaligen Gärtnerei liegt seit Jahren brach. Um einem potentiellen städtebaulichen Missstand entgegen zu wirken, soll sie nun einer neuen, bedarfsgerechten Nutzung zugeführt werden. Entsprechend der überwiegenden Prägung des städtebaulichen Umfeldes bietet sich eine Nachnutzung als Wohngebiet an. In der Vergangenheit wurde auch über die Errichtung einer Senioreneinrichtung nachgedacht. Dies fand in den politischen Gremien jedoch keine Zustimmung und wurde daher verworfen. Im Rahmen der Vorbereitung der Planung wurde der Standort auch im Hinblick auf seine Lage im Regionalen Grünzug intensiv erörtert. Ein Rückbau der bestehenden Anlagen und eine Renaturierung des Geländes sind nicht zu erwarten. Ein Ankauf für die Freiraumplanung durch die Stadt ist auf Grund der kommunalen Haushaltslage nicht möglich. Um eine Inanspruchnahme von Freiraum an anderer, funktionsfähigerer Stelle zu vermeiden, soll in diesem Fall der bedarfsgerechten Versorgung mit Wohnbauflächen als verträgliche Folgenutzung der ehemaligen Gärtnerei der Vorrang eingeräumt werden.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

4.1 Lärmimmissionen

Zur Prüfung möglicher Auswirkungen der potentiell auf die geplante Nutzung einwirkenden Verkehrslärmimmissionen sowie Verkehrslärmerhöhungen im Umfeld durch zusätzlich erzeugte Verkehre wurde ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet (Ingenieurbüro Stöcker, Juli 2021). Demzufolge sind im Änderungsbereich erhebliche Lärmeinwirkungen aus Verkehrslärm bereits durch Emissionen bestehender Verkehrswege vorhanden. Die Belastungen liegen tagsüber in 2,8 m über Grund zwischen 55 und 67 dB(A) und nachts zwischen 45 und 58 dB(A). Die höheren Beurteilungspegel ergeben sich entlang der Oberhauser Straße, die niedrigeren Beurteilungspegel liegen im nordöstlichen Teil des Änderungsbereichs.

Die am höchsten belasteten Bereiche weisen Überschreitungen der Orientierungswerte für ein Reines Wohngebiet am Tag von bis zu 16 dB und in der Nacht von bis zu 18 dB auf. An keiner Baugrenze wurden allerdings die kritischen Werte von 60 dB(A) nachts und 70 dB(A) tags erreicht oder überschritten. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes vor Verkehrslärm sind passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Entsprechende Festsetzungen werden im Bebauungsplan getroffen.

4.2 Artenschutz

Für die Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt (umweltbüro essen, August 2021). Eine Artenschutzvorprüfung (ASP I)

liegt als Bestandteil des Fachbeitrages vor. Der Änderungsbereich stellt sich als intensiv vorgenutzte Fläche dar, die zu einem großen Teil versiegelt ist. In den Randbereichen des Grundstücks befinden sich zum Teil größere Einzelbäume und unversiegelte Flächen. Im zentralen Bereich sind noch einige Ziergehölze vorhanden, die im Zuge des Gartencenterbetriebes gepflanzt worden sind. Eine Beurteilung der Lebensraumfunktion ergibt für die Biotoptypen des Entwicklungsgebietes geringe bioökologische Wertigkeiten. Es ist eine nur mäßige Strukturvielfalt vorhanden.

Die Artenschutzvorprüfung kommt zu folgendem Ergebnis: „Zusammenfassend lässt die Analyse der artenschutzrechtlichen Belange keine Aspekte erkennen, die prinzipiell gegen eine Realisierung des Vorhabens sprechen. Mit einer Untersuchung auf mögliche Fledermausquartiere vor Beginn der Abrissarbeiten in Abhängigkeit der Jahreszeit und der Rodungsarbeiten sowie dem Einhalten der einschlägigen gesetzlichen Schutzzeiten ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ggf. in Verbindung mit erforderlichen Ausgleichmaßnahmen auszuschließen.“

4.3 Niederschlagsentwässerung

Für die Fläche wurden im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens hydrogeologische Untersuchungen durchgeführt. Nach dieser Prüfung stehen einer Versickerung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers aufgrund nicht ausreichender Durchlässigkeitsbeiwerte wasserwirtschaftliche Belange entgegen. Mit dem östlich des Plangebietes verlaufenden Lappkes Mühlenbach steht jedoch ein Gewässer zur Verfügung, in das eine ortsnahe Einleitung möglich ist.

4.4 Verkehr

Durch die Planung wird künftig das Verkehrsaufkommen im Umfeld des Änderungsbereichs zunehmen. Ob und inwiefern sich dadurch verkehrliche Störungen ergeben könnten, wurde im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung gutachterlich ermittelt. Demnach bewirken durch das neue Wohnquartier verursachte Verkehre lediglich Verkehrszunahmen, die für das Gesamtverkehrsaufkommen als unerheblich zu bezeichnen sind.

5 Sonstige Belange

5.1 Bergbau

Im Bereich der Fläche hat in der Vergangenheit kein oberflächennaher Bergbau stattgefunden. Weitere Hinweise liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

5.2 Baudenkmäler

Im Änderungsbereich und in seiner direkten Nachbarschaft befinden sich keine Baudenkmäler. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine offensichtlichen Konflikte mit den Belangen der Denkmalpflege zu erkennen.

5.3 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde bzw. dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Gemäß § 16 Abs. 4 DSchG NW sind notwendige Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Si-

cherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden. Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

5.4 Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von Flächen im Freiraum für neue Bauflächen ist in der Planungsregion generell eher niedrig, der Anteil der wieder genutzten Flächen hingegen relativ hoch. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Wiedernutzung einer vormals durch ein Gartencenter genutzten und anthropogen überformten Fläche. Der derzeitige Versiegelungsgrad der Fläche ist relativ hoch. Freiraum wird nur in kleinerem Umfang in Anspruch genommen.

5.5 Klimaschutzklausel

Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen, die Bauleitplanung kommt damit einer weiteren Vorsorgeaufgabe nach.

Entsprechend des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen (siehe 2.8.1) werden die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen im noch zu erstellenden Umweltbericht zum Änderungsverfahren thematisiert und konkrete Maßnahmen im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren geprüft.

5.6 Starkregen und Überschwemmungen

Der Änderungsbereich liegt in unmittelbarer Nähe zum renaturierten Läppkes Mühlenbach. Ausweislich der Hochwasserrisikokarte besteht für den Bereich keine Beeinträchtigung durch ein erhöhtes Risiko von Hochwasserereignissen. Aufgrund der topografischen Situation würden vom Läppkes Mühlenbach ausgehende Überschwemmungsereignisse die ausgedehnten, nördlich anschließenden Freiflächen betreffen. Eine Überflutung des Änderungsbereichs ist daher unwahrscheinlich; er liegt auch nicht in einem förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Aufgrund der vorhandenen Höhenlage können Teile des Änderungsbereichs (insbesondere der heutige Parkplatz des ehemaligen Gartencenters) bei Starkregenereignissen durch abfließendes Oberflächenwasser um mehr als 25 cm eingestaut werden. Daher ist im Rahmen der Entwässerungsplanung auf eine hinreichende Oberflächenentwässerung zu achten.

5.7 Verkehrsinfrastruktur

Motorisierter Individualverkehr (MIV): Der Änderungsbereich wird unmittelbar über die aus westlicher Richtung kommende Nathlandstraße und die in östlicher Richtung verlaufende Oberhauser Straße erschlossen. Über diese Straßen sind sowohl die Nebenzentren Essen-Frintrop und Oberhausen-Ost, als auch die sog. Neue Mitte Oberhausen (Einkaufszentrum CentrO) gut erreichbar.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV): In einer Entfernung von ca. 100 m befindet sich die Haltestelle „Priestershof“ der Buslinie 143, über die eine Anbindung sowohl an die Stadtteilzentren Essen-Frintrop und Oberhausen-Ost, als auch an den Hauptbahnhof in Oberhausen gegeben ist. Die Haltestelle „Unterstraße“ der Straßenbahnlinie 105 nach Essen ist in fußläufiger Entfernung zu erreichen. Zudem verbindet auch die Buslinie 960 mit einer Haltestelle in fußläufiger Entfernung den Änderungsbereich direkt mit dem Hauptbahnhof in Oberhausen.

Der Änderungsbereich ist zudem sehr gut an das Radverkehrsnetz angebunden. Im Grünzug entlang des Läppkes Mühlenbachs verläuft eine Verbindung des Ergänzungsnetzes, die in nördlicher Richtung an der Frintroper Straße direkt zu einer Verbindung des Haupttroutennetzes führt.

5.8 Technische Infrastruktur

Östlich des Änderungsbereichs verläuft eine 110 kV-Hochspannungsleitung der Westnetz GmbH. Der entsprechende Schutzstreifen wird im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Ebenfalls unmittelbar östlich des Änderungsbereichs grenzt eine Grundwassermessstelle der Emschergenossenschaft an.

5.9 Seveso III

Der Änderungsbereich liegt mit ca. 1.500 m Entfernung außerhalb des Achtungsabstands / angemessenen Abstands des Betriebsbereichs der Air Liquide Deutschland GmbH auf dem Gebiet der Stadt Oberhausen. Insofern sind planungsrelevante Risiken und Gefahren von Störfallbetrieben im Bereich dieser RFNP-Änderung nicht zu erwarten. Soweit im Rahmen der nachgelagerten Planungen Konflikte erkennbar werden, sollen diese durch entsprechende Festsetzungen ausgeräumt werden.

Das Trennungsgebot gilt in zwei Richtungen: Es soll schutzbedürftige Nutzungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen von Störfallbetrieben schützen sowie bestehende Betriebe vor dem Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen (gegenseitige Rücksichtnahme). Mit der geplanten Wohnbebauung ist kein Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen an einen Störfallbetrieb verbunden.

5.10 Altlasten

Auf Grund der früheren gewerblichen Nutzung wird die Fläche des Änderungsbereichs als „Verdachtsfläche auf schädliche Bodenveränderungen“ eingestuft. Gegebenenfalls sind in von der Bebauung freigehaltenen Bereichen geeignete Maßnahmen (Bodenauftrag oder Bodenaustausch) durchzuführen. Die Maßnahmen werden in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Essen vorgenommen.

5.11 Verbandsgrünflächen

Die Fläche liegt im Bereich der Verbandsgrünfläche Essen Nr. 8 des RVR. Eine entsprechende Beteiligung erfolgt im laufenden Verfahren. Nach Wirksamkeit der Änderung ist das Verbandsverzeichnis Grünflächen vom RVR anzupassen.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wird derzeit eingeleitet. Weitere Verfahrensschritte wurden noch nicht durchgeführt.

6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) die regionale Planungsträgerin im Verbandsgebiet. In dieser Funktion stellt der RVR derzeit einen neuen Regionalplan für die gesamte Metropole Ruhr auf, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablösen wird. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 41 LPlG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPlG-alt

ändern. Diese Regelung gilt bis zum Feststellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss / vormals „Aufstellungsbeschluss“) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Die Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens entsprechend beteiligt und um Herstellung ihres Einvernehmens gebeten. Die Versagung des Einvernehmens hätte zur Folge, dass die Änderung des RFNP nicht genehmigungsfähig wäre.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch nicht vor.

6.4 Weiteres Verfahren

Als erste Verfahrensschritte werden die frühzeitige Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie das Scoping und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Auf dieser Basis wird der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser wird Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst sein. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 ROG erneut auszulegen. Mit dem Feststellungsbeschluss (entspricht nach LPIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP-Änderungsverfahren beendet. Es ist eine Genehmigung der Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan-Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan-Ebene	
Fläche für die Landwirtschaft	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	0,9	Wohnbaufläche	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	0,9
	Regionaler Grünzug	(0,9)			
	Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)	(0,9)			
Summe		0,9	Summe		0,9

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 Abs. 4 Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtäumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raubeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamtäumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Teil B: Umweltbericht

Der Entwurf des Umweltberichts wird zur frühzeitigen Beteiligung und dem parallel durchzuführenden "Scoping" noch erstellt.